

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität**  
**über die Errichtung der**  
**Interdisziplinären Einrichtung**  
**Kiel Nanowissenschaften und Oberflächenforschung**  
(Kiel, Nano, Surface, and Interface Science, KiNSIS)

Vom 12. Februar 2014

NBl. MBW Schl.-H., S. 48

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2014

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) hat auf der Grundlage von § 18 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), die nachfolgende Satzung über die Errichtung der **Interdisziplinären Einrichtung Kiel Nanowissenschaften und Oberflächenforschung** (Kiel, Nano, Surface, and Interface Science) **an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel** mit Beschluss des Senats nach Anhörung der Fachbereiche gem. § 21 Absatz 1 Nr. 13 HSG SH vom 6. Februar 2014 beschlossen.

**§ 1**

**Errichtung und Aufgaben**

(1) Die Interdisziplinäre Einrichtung Kiel, Nano, Surface, and Interface Science an der CAU stellt die Institutionalisierung des Schwerpunkts Nanowissenschaften und Oberflächenforschung an der CAU dar. Sie koordiniert und fördert die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Themen aus diesen Bereichen. Kiel, Nano, Surface, and Interface Science kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Kiel, Nano, Surface, and Interface Science verfolgt folgende Ziele:

- a) Schaffung eines Forums für den wissenschaftlichen Austausch und die Förderung von Kooperation auf dem Gebiet der Nano- und Oberflächenwissenschaften und deren Anwendung.
- b) Unterstützung der Drittmittelinwerbung, speziell der Vorbereitung und Einwerbung größerer Kooperationsprojekte.

- c) Außendarstellung der Expertise von Kieler Forschergruppen im Bereich Nano- und Oberflächenwissenschaften gegenüber der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit.
- d) Technologietransfer.
- e) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

## **§ 2**

### **Organe**

Die Organe von Kiel, Nano, Surface, and Interface Science sind die Mitgliederversammlung und die Sprechergruppe.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder von Kiel, Nano, Surface, and Interface Science sind die auf Antrag aufgenommenen, in diesem Feld ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (2) Die Gründungsmitglieder setzen sich zusammen aus den Projektleiterinnen und Projektleitern der interdisziplinären Großprojekte des Schwerpunkts Nanowissenschaften und Oberflächenforschung zum Zeitpunkt der Gründung dieser interdisziplinären Einrichtung (SFB 677, SFB 855, SFB TR 24), sowie den "Principal Investigators" des Exzellenzclusterantrages "Materials for Life".
- (3) Antragstellerinnen und Antragsteller werden ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme für fünf Jahre zu Mitgliedern von Kiel, Nano, Surface, and Interface Science aufgenommen. Mitglieder können ihren Mitgliedsstatus jederzeit zurückgeben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt beim Ausscheiden aus der CAU und den in Verbundprojekten kooperierenden oder durch Kooperationsvereinbarungen eingebundenen Einrichtungen sofern kein Antrag auf Verlängerung angenommen wurde.
- (5) Der Verlängerungsantrag für die weitere Mitgliedschaft kann formlos gestellt werden.
- (6) Bei einem groben wissenschaftlichen Fehlverhalten kann eine Kündigung der Mitgliedschaft durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder ausgesprochen werden.

## **§ 4**

### **Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung, die sich aus allen Mitgliedern von Kiel, Nano, Surface, and Interface Science zusammensetzt, obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Sprechergruppe,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts der Sprechergruppe,
- c. Entlastung der Sprechergruppe,
- d. Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 1,
- e. Beschluss des Wirtschaftsplans,
- f. Freigabe des Jahresberichtes,
- g. Beschluss der Einrichtung neuer Infrastrukturen und Forschungsplattformen des Schwerpunkts,
- h. Beschluss von Infrastrukturinvestitionen des Schwerpunkts,
- i. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung,
- j. Einsetzung weiterer Gremien.

## **§ 5**

### **Sprechergruppe**

- (1) Die Sprechergruppe setzt sich zusammen aus zwei Sprechern und/oder Sprecherinnen und deren Stellvertretern und/oder Stellvertreterinnen.
  - a. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für die Wahl in die Sprechergruppe kandidieren, eine Wiederwahl ist möglich.
  - b. Die Wahl findet geheim statt,
  - c. Anschließend wird die Sprechergruppe vom Präsidium für 3 Jahre eingesetzt.
- (2) Die Sprechergruppe hat die Aufgaben:
  - a. Empfehlung über Anträge nach § 3 Abs. 1,
  - b. Erstellung eines Wirtschaftsplans,
  - c. Erstellung eines Jahresberichtes,
  - d. Empfehlung zur Einrichtung neuer Infrastrukturen und Forschungsplattformen des Schwerpunkts,
  - e. Empfehlung für Infrastrukturinvestitionen des Schwerpunkts
  - f. Vertretung des Schwerpunkts in der Wissenschaftskommission,
  - g. Vertretung des Schwerpunkts im Präsidium,
  - h. Entwurf einer Geschäftsordnung für Kiel, Nano, Surface, and Interface Science,
  - i. Verausgabung der Mittel von Kiel, Nano, Surface, and Interface Science auf der Basis des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans,
  - j. Erarbeitung von Vorschlägen zur Einrichtung weiterer Gremien.

- (3) Die Sprechergruppe ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 sowie für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.

## **§ 6 Berichterstattung**

Die Sprechergruppe des Schwerpunkts erstattet dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mindestens einmal jährlich Bericht. Auf dieser Basis erstattet das Präsidium einmal jährlich dem Senat Bericht. Der Senat entscheidet alle fünf Jahre über die Beibehaltung dieser Institution. Im Falle einer positiven Evaluation wird Kiel Nanowissenschaften und Oberflächenforschung für jeweils weitere fünf Jahre fortgeführt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Das Benehmen nach § 21 Abs. 1 Nr. 13 HSG SH des Hochschulgesetzes wurde durch den Hochschulrat im Umlaufverfahren am 17. Januar 2014 erteilt.

Kiel, den 12. Februar 2014

---

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel